



Regeln für den Sportbetrieb & Hygienekonzept Sportplatz und Turnhalle

- Allgemeine Hygieneregeln sind jederzeit einzuhalten.
- Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder im Nachgang an ein Sportangebot sind nicht erlaubt.
- Ausschließlich gesunde und symptomfreie Teilnehmer nehmen am Sportangebot teil. Personen, die am Sportangebot teilgenommen haben und bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, teilen dies umgehend dem Verein mit. Diese Personen dürfen mit positiven PCR Test mind. 28 Tage und maximal 6 Monate alt wieder am Sportangebot teilnehmen (= genesene Personen).

Eingang/Ausgang:

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß §2a der Landesverordnung beim Betreten und Verlassen der Sportstätten.
- Beim Betreten von Sportplatz und Turnhalle sind zunächst die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Nach Trainingsende ist die Sportstätte zügig zu verlassen. Eine nachfolgende Trainingsgruppe betritt die Sportstätte erst, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe die Sportstätte vollständig verlassen hat. D.h. es ist ausreichend Zeit zwischen zwei Sportangeboten einzuplanen.

Hygienekonzept Sportangebot:

- Geräteauf- und -abbau erfolgen mit möglichst wenig Personen und unter Einhaltung der Hygieneregeln.
- Jeder Teilnehmer nutzt möglichst eigene Geräte (Turnmatte, Handtuch, Spielgeräte, Trainingsmaterialien etc.).
- Ablage von persönlichem Equipment wie Trinkflasche, Tischtennisbälle etc. erfolgt getrennt voneinander.
- Sportgeräte, Türgriffe, Handläufe etc. sind nach deren Benutzung zu reinigen und desinfizieren.
- Vor, während und nach jeder Trainingseinheit wird ausreichend gelüftet, ggf. werden zusätzliche Pausen zwischen Trainingsgruppen eingeführt.

Sportangebot draußen:

- Sport draußen ist in jeder Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich. Weder das Abstandsgebot noch die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten. Es gilt keine konkrete Teilnehmeroberbegrenzung beim Training. Für Wettbewerbe und Sportfeste gelten allerdings gesonderte Regeln.
- Im Außenbereich sind Zuschauer zugelassen, die sich an die allgemein gültigen Regeln zu halten haben.

Sportangebot drinnen:

- Es besteht eine Testpflicht für Sport- und Trainingsstunden für alle Sportler:innen und Übungsleiter:innen! Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen eingelassen werden:
 - getestete, geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV,
 - Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
 - minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Die Erhebung der Kontaktdaten aller Sportler:innen und Übungsleiter:innen ist nötig.
- Gemäß §4 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung werden die Teilnehmer per LUCA App oder mit Hilfe einer Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der anwesenden Teilnehmer) je Trainingsstunde durch die Übungsleitung dokumentiert und vier Wochen aufbewahrt, um die Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Teilnehmer, welche die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen am Sportangebot nicht teilnehmen.
- Sofern Kontaktdaten angegeben werden, müssen diese wahrheitsgemäß sein.
- Das Hygienekonzept ist einzuhalten.

Umkleiden, Duschen, Toiletten:

- Die Umkleiden und Duschen bleiben eingeschränkt geöffnet:
Folgende maximal Belegungen sind einzuhalten:
 - In der Sporthalle sind pro Umkleide 4 Personen zugelassen.
 - In der Sporthalle sind davon pro Duschaum 2 Personen zugelassen.
 - Im Sportlergebäude Hamburger Str. sind pro Umkleide 5 Personen zugelassen.
 - Im Sportlergebäude Hamburger Str. sind davon pro Duschaum 3 Personen zugelassen.
- Toiletten können benutzt werden, danach müssen zwingend die Hände gewaschen werden. Einmaltücher und Desinfektionsmittel sind vorhanden. Es darf nur eine Person zur Zeit die Toilette betreten. Betreten nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu widerhandlungen führen zum Ausschluss vom Sportangebot.



Regeln für den Sportbetrieb & Hygienekonzept Sportplatz und Turnhalle

Zusatzinformationen:

Welche Personen gelten als vollständig geimpft oder genesen?

Als vollständig geimpft oder genesen gelten Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist und die keine Symptome einer Coronavirus-Infektion haben (insbesondere Atemnot, Husten, Fieber Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns).

Dazu gehören:

- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen).
- Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben.

Zur Klarstellung: Falls bei diesen Personen Symptome einer Coronavirus-Infektion auftreten (insbesondere Atemnot, Husten, Fieber Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), gelten sie im Sinne der Bundesverordnung nicht mehr als vollständig geimpft oder genesen. Diese Personen sind dann von Erleichterungen ausgenommen. Dies gilt auch, wenn sie einen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen können.

Wie kann der Impfstatus nachgewiesen werden?

Als vollständig geimpft gelten Personen, bei denen seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Ebenso gelten Personen als geimpft, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und einmalig eine Impfstoffdosis erhalten haben (seit der Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen).

Sie können den Nachweis Ihres Impfstatus durch Vorlage des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung erbringen. Der Impfausweis oder die Impfbescheinigung ist also mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, sofern Sie entsprechende Erleichterungen nutzen wollen. Sofern das Gesundheitsamt, z.B. im Zusammenhang mit einer behördlichen Anordnung, die Vorlage verlangt, kann dieses eine Kopie des Impfausweises oder der Impfbescheinigung erhalten.

Alternativ kann ein digitaler Impfnachweis vorgelegt werden. Der digitale Impfnachweis ist dabei lediglich ein freiwilliges und ergänzendes Angebot. Ausschlaggebend bleibt auch nach Einführung des digitalen Impfausweises die Impfdokumentation im Impfpass ("gelbes Heft"), die weiterhin durch die impfenden Stellen vorgenommen und nicht durch den digitalen Impfnachweis ersetzt wird. Auch der Impfausweis oder die Impfbescheinigung werden nach Einführung des digitalen Impfnachweises also weiterhin als Nachweise anerkannt.

Wie kann der Genesenenstatus nachgewiesen werden?

Als genesen gilt eine Person, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis Ihres Genesenenstatus wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datum erbracht, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist. Bis zur Verfügbarkeit elektronischer Nachweissysteme, ist das Testergebnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, sofern Sie entsprechende Erleichterungen nutzen wollen. Hilfsweise kann die "Isolierungsanordnung/ Absonderungsanordnung" für Infizierte des Gesundheitsamtes vorgelegt werden, sofern diese vorliegt. Achtung: Nicht gültig ist eine "Quarantäaneanordnung" eines Gesundheitsamtes, da die für ansteckungsverdächtige Kontaktpersonen ausgestellt wurden. Sofern das Gesundheitsamt, z.B. im Zusammenhang mit einer behördlichen Anordnung, die Vorlage verlangt, kann dieses eine Kopie des Testergebnisses oder auch den entsprechenden Eintrag in der Corona-Warn-App erhalten.



Regeln für den Sportbetrieb & Hygienekonzept Sportplatz und Turnhalle

Welche Anforderungen muss ein Corona-Test erfüllen, damit getestete Personen von Erleichterungen profitieren können?

Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde. Sowohl bei einem Antigen-Schnelltest als auch bei einem PCR-Test darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein (bei Anreise im Beherbergungsbetrieb gilt ein Zeitraum von maximal 48 Stunden). Der Testnachweis muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in gedruckter oder digitaler Form vorliegen. Kinder unter sechs Jahren benötigen keinen Test.

Zur Klarstellung: Falls bei getesteten Personen Symptome einer Coronavirus-Infektion auftreten (insbesondere Atemnot, Husten, Fieber Schnupfen, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), sind sie von Erleichterungen ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn ihr aktueller Corona-Test negativ ist.

Gibt es Personen, die von der Testpflicht ausgenommen sind?

Personen, denen aufgrund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Die Testpflicht kann in diesen seltenen Ausnahmefällen entfallen. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Weitergehende Erläuterungen bzgl. minderjährige Schülerinnen und Schüler

Zudem müssen sich minderjährige Schülerinnen und Schüler nicht nochmal testen lassen, da in den Schulen Testungen im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes durchgeführt werden. Die Testungen erfolgen regelmäßig zweimal pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Testung jedoch nachweisen. Hierfür stellt die Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes aus; gegebenenfalls ist – wie zum Teil in den berufsbildenden Schulen der Fall – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus und ersetzt nicht die Bescheinigung der Schule. Mit der von der Schule ausgestellten einmaligen Bescheinigung müssen sich die Schülerinnen und Schüler nicht noch einmal für den Besuch anderer Einrichtungen oder Veranstaltungen testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen in der Schule ausfüllen, können Schülerinnen und Schüler sie für 24 Stunden verwenden, wie sich aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 ergibt.

Kinder bis zum siebten Geburtstag bedürfen keines Testes. Das geht über § 2 Nummer 6 SchAusnahmV hinaus, wo die Altersgrenze nur bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres reicht.